

News & Tipps

Ausgabe September 2015
7. Jahrgang



Editorial

Im Moment lassen sich Unternehmen oder Unternehmensanteile besonders steuer-günstig an die nächste Generation abgeben. Von Juli 2016 an dürfte das im Rahmen der neuen Erbschaftsteuergesetzgebung deutlich teurer werden. Wer sich mit Nachfolgefragen befasst, sollte auch das Urteil des Bundesfinanzhofes (Az: IV R 29/14) beachten. Demnach kann der Inhaber einer OHG bzw. GmbH oder GmbH & Co. KG die Übertragung einer Immobilie auf Sohn oder Tochter vom Firmenvermögen ausklammern, um sie etwa für die eigene Altersversorgung zu nutzen. Vorausgesetzt, er hatte die Immobilie dem Unternehmen als Sonderbetriebsvermögen zur Verfügung gestellt. Der in diesen Fällen bislang übliche Steuer-Aufschlag wird nun nicht mehr berechnet. Wichtig ist aber: Der Junior muss die Firma auch ohne die Immobilie des Seniors weiterführen.

Ulrich Osdiek

Praxis-Tipp

Kassendaten müssen verfügbar sein

Einzelhändler müssen sämtliche Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen. Im Falle einer Außenprüfung soll nämlich die Finanzverwaltung darauf zugreifen können. Der BFH hat dazu im Dezember 2014 ein entsprechendes Urteil gefällt (BFH, XR 42/13) und verlangt vom Händler genau diese präzise Aufzeichnung, sofern sie zumutbar erscheint. Wird dabei eine PC-Kasse verwendet, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar.



➤ Mindestlohn: Aufzeichnungspflicht abgeschwächt



Seit Einführung des Mindestlohns besteht eine grundsätzliche Dokumentationspflicht für den Arbeitgeber. Mit der Dokumentation soll erreicht werden, dass im Bereich der Minijobber auch überall für die geleistete Arbeit tatsächlich der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Immerhin: Die Dokumentation muss nicht in einer bestimmten Form erfolgen; sie kann sogar handschriftlich angefertigt werden. Erleichterung gibt es seit 1. August 2015: So entfällt die Aufzeichnungspflicht dann, wenn das so genannte „verstetigte regelmäßige Monatsgehalt“ mehr als 2.000 Euro brutto beträgt und dieses Gehalt

nachweislich für die vergangenen zwölf Monate gezahlt wurde. Enge Familienangehörige unterliegen nicht mehr der Dokumentationspflicht und Minijobber in Privathaushalten sind ebenfalls von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Damit gilt die Aufzeichnungspflicht nur noch begrenzt, und zwar in einigen Wirtschaftsbereichen, in denen ohnehin bereits Stundenaufzeichnungen geführt werden müssen. Für Minijobs muss weiterhin dokumentiert werden, und zwar auf Basis der „Geringfügigkeits-Richtlinien“ der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit.

➤ Betriebsfeste und Präsente vom Arbeitgeber

Jedes zweite Unternehmen bietet steuerfreie Zuwendungen wie Tankgutscheine, Firmenrabatte, Essen oder die Beteiligung an den Handykosten. Auch bis zu zwei Betriebsfeiern jährlich können aus Sicht des Mitarbeiters gegenüber dem Fiskus steuerlich geltend gemacht werden. Bezahlt der Arbeitgeber für die Betriebsfeier beispielsweise pro Mitarbeiter 130 Euro, sind jetzt 110 Euro für den Teilnehmer steuer- und sozialabgabenfrei, die restlichen 20 Euro muss der Arbeitnehmer versteuern. Erhalten Beschäftigte im Rahmen der Betriebsfeier ein Geschenk, wird dies in die 110-Euro-Pauschale eingerechnet. Der Blumenstrauß zu 20 Euro

senkt damit den Freibetrag auf nur noch 90 Euro. Außerdem werden dem Arbeitnehmer die Kosten der Begleitpersonen als zu versteuerndes Extra zum Lohn hinzugerechnet.

Die Freigrenze für Geschenke zu Anlässen wie Geburtstag oder Betriebsjubiläum stieg von 40 auf 60 Euro und greift für jedes Ereignis neu. Da spielt es dann übrigens auch keine Rolle, wenn das Geschenk zum Dienstjubiläum im Rahmen der Betriebsfeier übergeben wird. Denn der Anlass für das Geschenk ist das persönliche Jubiläum, nicht das Fest.